

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchberg (Hunsrück)**  
**- Friedhofsgebührensatzung -**  
**vom 21.12.2015**

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55481 Kirchberg, 21.12.2015  
Stadt Kirchberg

(Dienstsiegel)

Udo Kunz  
Stadtbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Überlassung einer Reihengrabstätte  |             |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 430,00 EURO |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 690,00 EURO |
| (2) Beisetzung einer Aschenurne in ein bereits belegtes Reihengrab  | 110,00 EURO |
| (3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte   | 330,00 EURO |
| (4) Beisetzung einer Aschenurne in ein bereits belegtes Urnengrab   | 110,00 EURO |
| (5) Beisetzung einer Aschenurne in eine anonyme Urnengrabstätte   | 310,00 EURO |
| (6) Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten  |             |
| a) für eine Einzelgrabstätte  | 940,00 EURO |
| b) für eine mehrstellige Familiengrabstätte je Grab   | 940,00 EURO |
| (7) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten   |             |
| a) für eine Einzelurnengrabstätte   | 500,00 EURO |
| b) für eine mehrstellige Urnengrabstätte je Grab  | 500,00 EURO |
| (8) Verlängerung des Nutzungsrechts für Grabstätten nach den Ziffer (6) und (7) pro Jahr und Grabstelle   | 20,00 EURO  |
| (9) Beisetzung einer Aschenurne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte  | 150,00 EURO |
| (10) Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür im Einzelfall entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.   |             |
| (11) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:<br>Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür im Einzelfall entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.<br>Daneben wird eine Verwaltungsgebühr erhoben von | 25,00 EURO  |
| (12) Benutzung der Friedhofshalle einschl. Reinigung:   |             |
| a) ohne Inanspruchnahme der Kühlzelle   | 100,00 EURO |
| b) mit Inanspruchnahme der Kühlzelle  | 140,00 EURO |
| c) Inanspruchnahme einer Kühlzelle ohne Benutzung der Friedhofshalle  | 80,00 EURO  |
| (13) Einebnung einer Grabstätte durch Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit (betrifft nur die Grabstätten die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden)  |             |
| a) Einzelgrabstätte   | 390,00 EURO |
| b) Doppelgrabstätte   | 520,00 EURO |
| c) Dreiergrabstätte   | 640,00 EURO |
| d) Vierergrabstätte   | 770,00 EURO |
| e) Urnengrabstätte  | 200,00 EURO |
| (15) Pflege einer eingeebneten Grabstätte durch die   |             |

Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit pro Jahr

30,00 EURO